

## **Wohnungseinbruchdiebstahl durch Einbrechen in ein gemischt genutztes Gebäude**

*BGH, Beschl. v. 24.03.2021 – 6 StR 46/21*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte A hebelte ein Fenster der Werkstatt des Geschädigten G auf und gelang so in dessen Büroräumlichkeiten. Diese durchsuchte er anschließend nach stehleiswerten Gegenständen. Nach dem gewaltsamen Eindringen in das Gebäude begab er sich in das Obergeschoss. Dort befand sich die frei zugängliche und dauerhaft bewohnte Wohnung des G, welche er ebenfalls nach Wertgegenständen absuchte, um diese zu stehlen. Das Landgericht Braunschweig hat A u.a. wegen Wohnungseinbruchdiebstahls gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB verurteilt.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der BGH ist der Auffassung, dass der Schuldspruch wegen „Wohnungseinbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung“ einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalte. Die Feststellungen des LG belegen gerade nicht, dass der Angeklagte in eine Wohnung nach § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB eingebrochen ist.

Wohnungen sind umschlossene und überdachte Räumlichkeiten, die Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dienen. Umfasst von diesem Begriff sind auch typischerweise dem Wohnen zuzuordnende Räume, wenn diese mit dem Wohnbereich unmittelbar verbunden sind (z.B. Kellerräume eines Einfamilienhauses). Nicht umfasst sind dagegen Geschäfts- oder Ladenlokale.

Bei einem gemischt genutzten Anwesen kann indes nur dann ein Wohnungseinbruch angenommen werden, wenn der Geschäftsraum so in den Wohnbereich integriert ist, dass die beide Räumlichkeiten eine in sich geschlossene Einheit bilden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Einbruch betraf die rein geschäftlich genutzte Werkstatt des G, welche von dessen Wohnbereich getrennt war. Die Feststellungen ergeben eine Strafbarkeit wegen Diebstahls nach § 242 Abs. 1 StGB.

### **III. Problemstandort**

Nicht jeder Einbruch in eine Wohnung stellt zugleich einen Wohnungseinbruchdiebstahl dar. Handelt es sich um gemischt genutzte Gebäude und der Täter „startet“ nicht in den Wohnräumen, so muss festgestellt werden, ob die Geschäftsräume und der Wohnbereich eine „geschlossene Einheit“ bilden. Ist dies nicht der Fall so scheidet eine Strafbarkeit nach § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB aus.

Wiederum ist nach dem BGH ein Wohnungseinbruchdiebstahl zu bejahen, wenn der umgekehrte Fall vorliegt. Der Täter bricht in einen privaten Wohnraum ein, um dann von dort in die Geschäftsräume zu gelangen.